

GR_GERICHTE SK2 2024 65 vom 16. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2024_65

FR: GR_GERICHTE SK2 2024 65 du 16 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE SK2 2024 65 del 16 dicembre 2024

Regeste

fahrlässiges Vergehen gegen das Waffengesetz | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 3

/ 6 1.1. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die von der Staatsanwaltschaft erlassene Abschreibungsverfügung vom 7. November 2024. Gegen solche Verfügungen steht gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO die Beschwerde als ordentliches Rechtsmittel offen. Im Kanton Graubünden ist die II. Strafkammer des Kantonsgerichts zur Behandlung strafrechtlicher Beschwerden zuständig (vgl. Art. 22 Abs. 1 EGzStPO [BR 350.100] i.V.m. Art. 10 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Das Kantonsgericht amtet grundsätzlich als Kollegialbehörde (Art. 18 Abs. 1 GOG [BR 173.000]). Ist das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet der zuständige Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 388 Abs. 2 lit. a und b StPO; Art. 18 Abs. 3 GOG). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). 1.2. Die angefochtene Abschreibungsverfügung wurde am 13. November 2024 mitgeteilt und von A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 15. November 2024 (act. E.2) in Empfang genommen. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 18. November 2024 (Poststempel; act. A.1) erweist sich als rechtzeitig. 1.3. Bei der Eingabe von A._____ handelt es sich um eine Laieneingabe. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Verfahren gegen sie sei einzustellen und die Busse zu erlassen. Sinngemäss verlangt sie die Aufhebung der Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft zwecks Fortsetzung des Strafverfahrens. Demzufolge ist die Eingabe als Beschwerde gegen die Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. November 2024 entgegenzunehmen. 2.1. Gemäss Art. 356 Abs. 3 StPO kann eine gegen einen Strafbefehl erhobene Einsprache bis zum Abschluss der Parteivorträge vor dem erstinstanzlichen Gericht zurückgezogen werden (einschränkend: BGer 6B_222/2022 v. 18.1.2023 E. 1.2 und Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 2a i.f. zu Art. 356 StPO; kritisch zur einschränkenden Rechtsprechung: Michael Daphinoff, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 26 f. zu Art. 356 StPO). Der Rückzug der Einsprache gegen einen Strafbefehl ist endgültig, es sei denn, es liege ein Willensmangel vor. Erforderlich ist ein qualifizierter Willensmangel im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO, welcher voraussetzt, dass die Partei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige behördliche Auskunft zu ihrer Erklärung veranlasst wurde. Ein blosser Irrtum, etwa i.S.v. Art. 23 f. OR, genügt nicht. Willensmängel sind von demjenigen, der sich darauf beruft, nachzuweisen (vgl. Art. 386 Abs. 3 StPO, welchen das Bundesgericht auch beim Rückzug

der Einsprache gegen einen Strafbefehl anwendet: BGer 6B_707/2017 v. 26.6.2017 E. 3 und

E. 4

/ 6 BGer 6B_1184/2014 v. 12.1.2015 E. 3; BGE 141 IV 269 E. 2.2.1; Stefan Keller, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 4 zu Art. 386 StPO). 2.2. Kommt es – wie vorliegend – zu einem Rückzug der Einsprache, bevor die Sache an das Gericht überwiesen wurde, hat die Staatsanwaltschaft eine Abschreibungsverfügung zu erlassen, in welcher der Rückzug und der Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls festgestellt und das Verfahren formell abgeschlossen wird. Ausserdem werden allfällige Kostenfolgen geregelt. Da dem Strafbefehl mit dem Rückzug der Einsprache ipso iure Urteilsqualität zukommt, hat die Abschreibungsverfügung lediglich deklaratorischen Charakter. Gegen solche Verfügungen ist daher die Beschwerde nur beschränkt zulässig, so namentlich gegen den Kostententscheid (vgl. KGer GR SK2 24 28 v. 4.6.2024 E. 2.2 und E. 2.3; Michael Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 624 f.). 2.3. In welcher Form Willensmängel im Sinne von Art. 386 Abs. 3 StPO geltend zu machen sind, regelt das Gesetz nicht. Das Bundesgericht hat mittlerweile entschieden, dass ein gestützt auf Art. 386 Abs. 3 StPO erfolgter Widerruf unabhängig von der Beschwerdefrist an diejenige Instanz zu richten sei, gegenüber welcher der Rückzug erklärt worden sei. Ohne Belang sei, ob dies vor oder nach dem Erlass eines Abschreibungsbeschlusses erfolge, zumal Letzterem bloss deklaratorische Wirkung zukomme (BGE 141 IV 269 E. 2.2.3; BGer 6B_442/2021 v. 30.9.2021 E. 4.3.1; KGer GR SK2 24 28 v. 4.6.2024 E. 2.3; Keller, a.a.O., N 4 zu Art. 386 StPO; Viktor Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, N 7a zu Art. 386 StPO). 2.4. Vorliegend beanstandet die Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft sei nicht auf ihren Einwand eingegangen, wonach die CS-Gasflasche alt und deshalb allenfalls nicht wirksam gewesen sei. Im Weiteren habe die Staatsanwaltschaft nicht beachtet, dass bei einer Befragung auf Deutsch und der Ausfertigung des Protokolls auf Italienisch Fehler unterlaufen sein könnten. Aus diesen Gründen ersuche sie, das Verfahren gegen sie einzustellen beziehungsweise die Busse zu streichen. 2.5. Soweit die Beschwerdeführerin mit dieser Argumentation sich gegen die Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft wehren sollte, gilt es zu beachten, dass der Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. November 2024 mit dem Rückzug der Einsprache lediglich deklaratorischen Charakter zu-

E. 5

Kosten werden aufgrund der konkreten Umstände keine erhoben.

E. 6

/ 6